Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

25	**Erläuterung zu § 42 - Der Steuerwert von Grundstücken**	3
25.1	Allgemeines	3
25.2	Die Festsetzung des Steuerwertes von Grundstücken	3

25 Erläuterung zu § 42 - Der Steuerwert von Grundstücken

25.1 Allgemeines

Gemäss § 42 Abs. 1 StG entspricht der Steuerwert von Grundstücken dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

25.2 Die Festsetzung des Steuerwertes von Grundstücken

Detaillierte Richtlinien zur Festsetzung der Vermögenswerte von Liegenschaften finden sich in der auf der Homepage der Steuerverwaltung aufgeschaltenen externen Wegleitung Immoblienbesteuerung[1].
Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen oder bei unrealistischen Ergebnissen aufgrund der in der extenen Wegleitung Immobilienbesteuerung aufgeführten Berechnungsgrundlagen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.
Neuere amtliche Schatzungen können als Entscheidungshilfe für die Festlegung der Steuerwerte dienen.

[1] https://zgchtest.webcloud7.ch/izug/platform/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/liegenschaft/download/wl-liegenschaften